

GR_GERICHTE ZR1 2026 15 vom 22. April 2026

GR Gerichte, 2026-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZR1_2026_15

FR: GR_GERICHTE ZR1 2026 15 du 22 avril 2026

IT: GR_GERICHTE ZR1 2026 15 del 22 aprile 2026

Erwägungen

E. 4

/ 11 send beurteilt zu werden, zumal die Bezeichnung des Rechtsmittels keine Bedeutung für den Ausgang des Verfahrens hat. 1.2. Die angefochtene Verfügung der Finanzverwaltung wurde den Berufungsklägern am 7. Januar 2026 mitgeteilt und ging ihnen je am 8. Januar 2026 zu (act. E. 5- 7). Die dagegen mit Eingabe vom 5. Februar 2026 erhobene Berufung bzw. Beschwerde (act. A.1) erfolgte demnach fristgerecht (vgl. Art. 311 Abs. 1 u. Art. 321 Abs. 1 ZPO). Sie entspricht überdies den an sie gestellten Formerfordernissen (vgl. Art. 311 u. Art. 321 Abs. 1 u. Abs. 3 ZPO). Der einverlangte Kostenvorschuss wurde geleistet (vgl. act. D.2). Die übrigen Prozessvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Berufung ist demzufolge einzutreten. 1.3. Das Obergericht des Kantons Graubünden beurteilt als Rechtsmittelinstanz Berufungen und Beschwerden (Art. 7 Abs. 1 EGzZPO [BR 320.100]). Innerhalb des Obergerichts liegt die Zuständigkeit bei der Ersten zivilrechtlichen Kammer (vgl. Art. 9 lit. a OGV [BR 173.010]). Da das Rechtsmittel sich als offensichtlich begründet erweist, ergeht der vorliegende Entscheid in einzelrichterlicher Kompetenz (Art. 7 Abs. 2 lit. b EGzZPO i.V.m. Art. 38 Abs. 3 GOG [BR 173.000]). 2.1. Die Berufungskläger machen im Wesentlichen geltend, Gegenstand der angefochtenen Verfügung sei ein Akt der – durch den Stiftungsrat als rechtmässiges Organ handelnden – Stiftung gewesen. Einzig die Stiftung sei Partei des vorinstanzlichen aufsichtsrechtlichen Verfahrens gewesen, nicht hingegen die Stiftungsräte. Adressatin von Kostenentscheiden betreffend Amtshandlungen von Behörden sei immer die Stiftung und nicht etwa die Stiftungsorgane. Die Auferlegung der Kosten eines die Stiftung betreffenden aufsichtsrechtlichen Verfahrens an die Stiftungsräte persönlich sei mangels entsprechender gesetzlicher Grundlage nicht zulässig. Es existiere keine Haftung der Stiftungsorgane für Kosten in Zusammenhang mit der Aufsicht über die Stiftung. Eine allfällige zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane, welche in casu ohnehin nicht bestehe, falle nicht in die sächliche Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde. Die Auferlegung von Kosten ohne gesetzliche Grundlage sei willkürlich, verletze ihren Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung und das Fairnessgebot und widerspreche den rechtsstaatlichen Grundsätzen sowie dem Grundsatz von Treu und Glauben. Indem die Vorinstanz die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens ihnen persönlich auferlegt habe, ohne ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben zu haben und ohne dies mit einem Wort zu begründen, habe sie ausserdem in eklatanter Weise ihr rechtliches Gehör verletzt und gegen die Begründungspflicht verstossen (act. A.1, III.1 f.).

E. 4.1

Art. 107 Abs. 2 ZPO erlaubt eine Gerichtskostenaufgabe an den Kanton aus Billigkeitsgründen, wenn die Kosten weder von einer Partei noch von Dritten veranlasst wurden. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens sind nicht durch die Berufungskläger zu

vertreten, sondern auf den fehlerhaften Entscheid der Finanzverwaltung zurückzuführen, welcher die Ergreifung eines Rechtsmittels durch die Berufungskläger notwendig machte. Aus Billigkeitsgründen rechtfertigt es sich daher, die

E. 4.2

Zudem ist den Berufungsklägern zulasten des Kantons eine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. BGE 140 III 501 E. 2.1 u. 4; JENNY, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 4. Aufl. 2025, Art. 107 N. 26). Die beantragte Entschädigung ist nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. Art. 2 Abs. 1 HV [BR 310.250]), unter Berücksichtigung des mutmasslichen Aufwands sowie des vereinbarten, als üblich anzusehenden Stundenansatzes von CHF 270.00 (vgl. act. G.1; Art. 3 Abs. 1 HV), auf pauschal CHF 1'000.00 (inkl. 3 % Spesen und 8.1 % MwSt.) festzusetzen.

E. 5

/ 11 2.2. Die Finanzverwaltung stellt sich auf den Standpunkt, indem die Berufungskläger neu auch Gesuche aus F._____ hätten berücksichtigen wollen, hätten sie einen Fehler in der Ermessensausübung begangen und somit zweck- und statutenwidrig gehandelt. Ohne die Aufhebung des Stiftungsratsbeschlusses vom 8. Oktober 2025 wäre der Stiftung ein Schaden entstanden. Auch die Kosten für diese Massnahme, welche aufgrund des Vorgehens der Berufungskläger in Missachtung der statutarischen Zweckbestimmungen notwendig geworden sei, würden einen Schaden für die Stiftung darstellen. Die Gebührenaufgabe an die fehlbaren Berufungskläger stütze sich auf die gesetzliche Grundlage von Art. 72 VRG, wie aus der angefochtenen Verfügung ersichtlich sei. Gemäss dieser Bestimmung sei es korrekt, jene Partei als kostenpflichtig zu erklären, welche ein Verfahren veranlasst habe. Es liege keine willkürliche Auslegung oder Anwendung einer Gesetzesnorm vor. Ausserdem hätten die Berufungskläger die Möglichkeit gehabt, sich vor der Beschlussfassung vom 8. Oktober 2025 ohne Kostenfolge bei ihr zu erkundigen, ob die Interpretation hinsichtlich der Zweckverwirklichung in Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Gesuchen aus F._____ statutenkonform und somit rechtmässig sei. Ferner hätten sie während des Vernehmlassungsverfahrens und nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 13. November 2025, mit welchem ihnen das rechtliche Gehör betreffend die anzuordnende aufsichtsrechtliche Massnahme gewährt worden sei, ohne Weiteres und ohne Kostenfolge auf ihren Beschluss zurückkommen können. Schliesslich sei zwar zutreffend, dass die Berufungskläger nicht zur beabsichtigten Auferlegung der Kosten der aufsichtsbehördlichen Massnahme an sie angehört worden seien. Aufgrund der umfassenden Kognition des Obergerichts könne die dadurch entstandene Gehörsverletzung indes als geheilt gelten. Zusammenfassend liege keine Verletzung der allgemeinen Verfahrensgarantien nach Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2 BV und der Bestimmungen gemäss Art. 6 EMRK vor (act. A.2, Ziff. 3.2). 3.1. Vorliegend geht es im Wesentlichen um die Frage, ob die Finanzverwaltung die Kosten des aufsichtsrechtlichen Massnahmeverfahrens zu Recht den Stiftungsräten persönlich auferlegt hat oder nicht. 3.2. Der Stiftungsrat als Organ der Stiftung verpflichtet und berechtigt diese durch sein rechtsgeschäftliches und sonstiges Verhalten (vgl. Art. 55 Abs. 2 ZGB). Damit gilt grundsätzlich jedes Handeln oder Unterlassen des Stiftungsrats in seiner Eigenschaft als Stiftungsorgan unmittelbar und ohne Weiteres als solches der Stiftung. Die Tätigkeiten des Stiftungsrats bzw. seiner Mitglieder werden der Stiftung auch dann als eigene Handlungen zugerechnet, wenn sie unrechtmässig oder gegen den Willen anderer Organe erfolgen. Anderes gilt nur bei

Handlungen in eigenem Na-

E. 6

/ 11 men bzw. bei privatem Handeln (vgl. GRÜNINGER, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Art. 83 N. 12; REITZE, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Art. 54/55 N. 7 u. 17 f. m.H.a. BGE 115 Ib 274 E. 10c; RIEMER, in: Hausheer [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Einleitung und Personenrecht, Die juristischen Personen, 3. Aufl. 1993, Art. 54/55 N. 20 u. 53 f.; SPRECHER/SALIS-LÜTOLF, Die schweizerische Stiftung – ein Leitfaden, 1999, S. 127). Für Verbindlichkeiten der Stiftung steht diese grundsätzlich selbst ein. Wer – wie der Stiftungsrat – als Stiftungsorgan handelt, verpflichtet demnach in erster Linie die Stiftung und nicht sich selbst. Diese Regel erfährt unter dem Gesichtspunkt der Verantwortlichkeit eine Ausnahme, wenn ein Organ der Stiftung einen Schaden zufügt, für welchen es persönlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Diesfalls trifft den Stiftungsrat bzw. die Stiftungsräte eine persönliche Haftung gegenüber der Stiftung, welche sich nach dem zwischen ihnen und der Stiftung bestehenden Rechtsverhältnis richtet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_97/2019 vom 15. Juli 2019 E. 4.6; GRÜNINGER, a.a.O., Art. 83 N. 16 ff.; RIEMER, in: Berner Kommentar, Zivilgesetzbuch, Die juristischen Personen, Die Stiftungen, Art. 80-89c ZGB, 2. Aufl. 2020, Art. 83 N. 29 f.). 3.3. Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens, dem sie nach ihrer Bestimmung angehören (Art. 84 Abs. 1 ZGB). Die Aufsichtsbehörde hat gemäss Art. 84 Abs. 2 ZGB dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird. Nach Praxis und Literatur hat die Aufsichtsbehörde gestützt auf Art. 84 Abs. 2 ZGB unter anderem das Recht, gesetzes- oder statutenwidrige Entscheidungen der Stiftungsorgane aufzuheben. Das kantonale Recht kann die Aufsichtsbehörde auch berechtigen, einer fehlbaren Stiftung oder unter Umständen den Organen der Stiftung persönlich eine (Ordnungs-)Busse aufzuerlegen, was aber – entsprechend dem Legalitätsprinzip – eine spezifische gesetzliche Grundlage voraussetzt. Zum allgemeinen Weisungsrecht der Stiftungsaufsichtsbehörden gehört es auch, die Stiftung zu Verantwortlichkeits- bzw. Schadenersatzklagen gegenüber (ehemaligen) Stiftungsorganen anzuhalten, sofern die Klage aussichtsreich erscheint. Hingegen ist die Erhebung einer derartigen Schadenersatzklage durch die Aufsichtsbehörde selbst (namens der Stiftung) gegen die Stiftungsorgane grundsätzlich nicht zulässig (GRÜNINGER, a.a.O., Art. 84 N. 13; RIEMER, a.a.O., Art. 84 N. 94, 96 u. 104; VEZ, in: Pichonnaz/Foëx/Fountoulakis [Hrsg.], Commentaire romand, Code civil I, 2. Aufl. 2023, Art. 83 N. 39). Im Kanton Graubünden ist die Stiftungsaufsicht in den Art. 21 ff. EGzZGB sowie in der Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen (BR 219.100) geregelt. Als Aufsichts- und Umwandlungsbehörde im Sinne von Art. 84 ff. ZGB wird in Art. 2 der Verordnung

E. 7

/ 11 die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden (heute: Finanzverwaltung Graubünden) bezeichnet, deren Aufgaben und Befugnisse in Art. 8 ff. der Verordnung näher umschrieben werden. Da das EGzZGB und die Verordnung keine Bestimmungen zum vor der Aufsichtsbehörde geltenden Verfahrensrecht enthalten, bleibt es diesbezüglich bei der Anwendbarkeit des für alle kantonalen Verwaltungsbehörden geltenden VRG (vgl. Art. 1 Abs. 1 u. Abs. 2 VRG [BR 370.100]). 3.4. Gemäss Art. 72 Abs. 1 VRG können Parteien für Verfahren, die sie verlangt oder veranlasst haben, die Kosten auferlegt werden, soweit das

Verfahren nicht aufgrund besonderer Vorschriften kostenlos ist. Partei im vorinstanzlichen Verfahren war (einzig) die Stiftung, welche denn auch Adressatin der Aufsichtsmaßnahme war (vgl. act. B.2; act. E. 9). Gegenstand des Verfahrens war ein Akt der Stiftung – namentlich eine Anpassung der Zweckbestimmung –, handelnd durch den Stiftungsrat. Damit wurde das vorinstanzliche Verfahren durch die Stiftung veranlasst, weshalb ihr gestützt auf die zitierte Bestimmung die entsprechenden Verfahrensgebühren hätten auferlegt werden können. Als mögliche Adressatin des Kostenentscheids kam mit anderen Worten allein die Stiftung als prozessrechtlich einzige Partei des vorinstanzlichen Verfahrens in Betracht. Für eine Auferlegung von Verfahrenskosten an die für eine juristische Person handelnden Organe persönlich findet sich weder in Art. 72 VRG noch in den restlichen Bestimmungen des VRG oder im sonstigen kantonalen Recht eine Grundlage. Der Verweis der Finanzverwaltung auf Art. 72 VRG erweist sich somit als unbehelflich. Die Auferlegung von Kosten für Aufsichtsmaßnahmen, also namentlich der Gebühr der Aufsichtsbehörden und allenfalls einer Parteientschädigung, an die Stiftung (und nicht etwa an die Stiftungsorte) entspricht denn auch der allgemeinen gesetzlichen Ordnung (vgl. explizit für aufsichtsrechtliche Massnahmen bei Organisationsmängeln Art. 83d Abs. 3 ZGB; GRÜNINGER, a.a.O., Art. 83d N. 9 m.H.a. Urteil des Bundesgerichts 5A_274/2008 vom 19. Januar 2009 E. 7). Vor diesem Hintergrund erweist sich die durch die Finanzverwaltung vorgenommene Auferlegung der Verfahrenskosten an den für die Stiftung handelnden Stiftungsrat bzw. an dessen Mitglieder persönlich als unzulässig. Die Finanzverwaltung macht geltend, ohne die Aufhebung des fraglichen Stiftungsratsbeschlusses wäre der Stiftung ein Schaden entstanden und auch die (durch den Stiftungsrat verursachten) Kosten für die erforderliche aufsichtsrechtliche Massnahme würden einen Schaden für die Stiftung darstellen. Damit bezieht sie sich sinngemäss auf eine Verantwortlichkeit bzw. Haftung der Stiftungsräte gegenüber der Stiftung. Ansprüche der Stiftung aus einer solchen Haftung wären bei gegebenen Voraussetzungen (vgl. dazu GRÜNINGER, a.a.O., Art. 83 N. 21 ff.; VEZ, a.a.O., Art. 83 N. 35 ff.) jedoch mittels Verantwortlichkeits- bzw. Schadenersatzklage in einem zivilrechtlichen Verfahren geltend zu machen (vgl. RIEMER, a.a.O.,

E. 8

/ 11 Art. 84 N. 175 u. 181), wobei der Finanzverwaltung gemäss den vorstehenden Ausführungen (vgl. E. 3.3) grundsätzlich nicht die Kompetenz zukommt, namens der Stiftung eine Schadenersatzklage gegen den Stiftungsrat einzureichen. Jedenfalls stand es der Finanzverwaltung nicht zu, im Rahmen des vor ihr hängigen (verwaltungsrechtlichen) Aufsichtsverfahrens über den Weg einer Verwaltungsverfügung bzw. eines Kostenentscheids auf eine persönliche Haftung der Stiftungsräte zu erkennen (vgl. GRÜNINGER, a.a.O., Art. 83 N. 26a; VEZ, a.a.O., Art. 83 N. 39). Auch soweit die Finanzverwaltung ausführt, der Stiftungsrat hätte während des Verfahrens ohne Kostenfolgen auf seinen Entscheid betreffend Zweckanpassung zurückkommen können, kann ihrer Argumentation nicht gefolgt werden. Zwar mag zutreffen, dass der Stiftungsrat vorliegend durch ein entsprechendes Vorgehen die Auferlegung von Kosten hätte vermeiden können. Jedoch vermag dieser Umstand nicht im Umkehrschluss als Argument für eine Kostenaufgabe zulasten der Stiftungsräte zu dienen. Würde der Auffassung der Finanzverwaltung gefolgt, so müsste der Stiftungsrat in Fällen, in denen die Finanzverwaltung die Aufhebung eines von ihm gefassten Beschlusses ankündigt bzw. in Aussicht stellt, jeweils vor Erlass der entsprechenden Verfügung der Finanzverwaltung auf seinen Entscheid zurückkommen, da er ansonsten mit einer persönlichen

Kostenaufgabe zu rechnen hätte. 3.5. Mit den Berufungsklägern ist auch festzuhalten, dass sich der angefochtenen Verfügung keine Begründung der Auferlegung der vorinstanzlichen Kosten an die Stiftungsräte persönlich entnehmen lässt. Die aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV fliessende Begründungspflicht verlangt von der erkennenden Behörde, dass sie ihren Entscheid so begründet, dass sich die betroffenen Personen über dessen Tragweite Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. BGE 149 V 156 E. 6.1, 143 IV 40 E. 3.4.3, 142 III 433 E. 4.3.2, je m.w.H.). Vorliegend fehlt es im angefochtenen Entscheid an einer entsprechenden Begründung, wobei dieser Umstand angesichts der Tatsache, dass die Kostenverlegung entgegen der gesetzlichen Ordnung bzw. ohne entsprechende gesetzliche Grundlage erfolgte, besonders schwer ins Gewicht fällt. Sodann wurde den Stiftungsräten vorgängig keine Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Kostenverteilung gewährt. Wollte die Finanzverwaltung vom Grundsatz der Kostenaufgabe an die Verfahrenspartei gemäss Art. 72 Abs. 1 VRG abweichen, so hätte sie den von ihrem Entscheid betroffenen Stiftungsräten zumindest vorgängig das rechtliche Gehör gewähren müssen. Damit liegt auch in dieser Hinsicht eine erhebliche Gehörsverletzung vor. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur, weshalb seine Verletzung

E. 9

/ 11 grundsätzlich ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung desselben und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides führt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann zwar die Verletzung des rechtlichen Gehörs vor der Rechtsmittelinstanz geheilt werden. In jedem Fall soll aber die Heilung der Gehörsverletzung die Ausnahme bleiben, für die Betroffenen keinen Rechtsnachteil bedeuten und nicht zu einem Resultat führen, das bei korrektem Vorgehen nicht hätte erreicht werden können. Angesichts der Bedeutung der Verfahrensrechte soll die Vorinstanz nicht auf eine Heilung spekulieren können (vgl. BGE 137 I 195 E. 2.2, 135 I 279 E. 2.6.1; STEINMANN, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Aufl. 2014, Art. 29 N. 59). Auf diesen Problemkreis braucht jedoch nicht näher eingegangen zu werden, zumal das Rechtsmittel sich gemäss den vorangehenden Erwägungen (vgl. E. 3.4) auch materiell als begründet erweist. 3.6. Bei der Berufung handelt es sich um ein reformatorisches Rechtsmittel, weshalb die Berufung erhebende Partei grundsätzlich ein reformatorisches Begehren in der Sache stellen muss (vgl. Urteile des Bundesgerichts 4A_510/2022 vom 22. Dezember 2022 E. 3.1, 5A_342/2022 vom 26. Oktober 2022 E. 2.1.1). Etwas anders gilt für den Fall, dass die Rechtsmittelinstanz ohnehin nicht reformatorisch entscheiden kann (Urteil des Bundesgerichts 5A_342/2022 vom 26. Oktober 2022 E. 2.1.2; vgl. BGE 136 V 131 E. 1.2; Urteil des Bundesgerichts 4A_222/2016 vom 15. Dezember 2016 E. 1.2). In casu fällt nur ein kassatorischer Entscheid der Berufungsinstanz in Betracht. So können die Berufungskläger, welche nach dem Gesagten nicht Prozessparteien des vorliegenden Verfahrens sind, keine andere Kostenaufgabe beantragen. Im Übrigen ginge der Stiftung durch einen reformatorischen Entscheid, mit welchem sie möglicherweise mit Kosten belastet würde, eine Instanz verloren, weshalb auch aus diesem Grund eine Rückweisung an die Finanzverwaltung zu erfolgen hat. Damit erweist sich das rein kassatorische Begehren der Berufungskläger als zulässig. Insgesamt ist die Berufung gutzuheissen, Dispositivziffer 2 der angefochtenen Verfügung soweit, als damit die

Verfahrenskosten von CHF 900.00 den Berufungsklägern auferlegt werden, aufzuheben und die Angelegenheit zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 10

/ 11 Gerichtskosten in Höhe von CHF 800.00 (vgl. Art. 11 Abs. 2 i.V.m. Art. 15 VGZ [BR 320.210] i.V.m. Art. 38 Abs. 3 GOG) dem Kanton aufzuerlegen. Der von den Berufungsklägern geleistete Kostenvorschuss in derselben Höhe (vgl. act. D.2) ist diesen zurückzuerstatten.

E. 11

/ 11 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.